

Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Pflege

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 05. Mai 2015 in der Fassung vom 9.11.2017

Die Zulassungsregeln vom 05.05.2015, geändert am 15. Dezember 2015 und am 09.11.2017 treten am 15.11.2017 in Kraft.

§ 1 Zulassung zum Studium

- (1) Liegen der Evangelischen Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Evangelischen Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören der Rektor/die Rektorin bzw. der Prorektor/die Prorektorin (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann vom Rektor/ von der Rektorin auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der/die Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

- (5) Zusätzliche Voraussetzungen für
 - a) die ausbildungsintegrierte Form des Studiengangs ist der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit einer Schule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege die als Kooperationspartner der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg anerkannt ist.
 - b) die berufsbegleitende Form des Studiengangs ist der Abschluss als staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpfleger/staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin oder als staatlich anerkannter Altenpfleger/staatlich anerkannte Altenpflegerin.

§ 2 Bewerbungs-Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich auf 1.9. eines Jahres.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich aufgenommen, und zwar vom 01.05.-31.08. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfristen sind Ausschlussfristen. Über diese Termine hinausgehende Nachverfahren sind in ausbildungsintegrierten wie in der berufsbegleitenden Form möglich.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizulegen:
 - Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
 - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
 - Beim ausbildungsintegrierten Studium ein Nachweis über einen Ausbildungsvertrag mit einer Schule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege, die als Kooperationspartner der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg anerkannt ist.
 - Beim berufsbegleitenden Studium ein Nachweis über einen Abschluss als staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpfleger/staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin oder als staatlich anerkannter Altenpfleger/staatlich anerkannte Altenpflegerin.

§ 3 Quoten/Härtefälle

- (1) Für das Aufnahmeverfahren in diesem Studiengang wird eine Quote von maximal ein Drittel der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss einer Fachkraftausbildung an einer Fachschule für Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege gebildet. Die aufgrund der Quote ggf. frei bleibenden Studienplätze werden aufgefüllt.
- (2) Es werden bis zu 5% der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorbehalten, die sich über das Härtefallverfahren bewerben. Das Härtefallverfahren gilt für Personen, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (3) Die Kapazität des Studiengangs Pflege umfasst zusammen 35 Studienplätze pro Jahr.

§ 4 Auswahlverfahren

Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. 80% der nach Durchführung des Härtefallverfahrens noch zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsregelungen treten am 15.11.2017 in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 15.12.2015.

Ludwigsburg, den 09.11.2017



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor